

Schulwege an der Sekundarschule

1. Regelung

Diese Schulweg-Regelung ist für Schülerinnen und Schüler der Krienser Sekundarschule verbindlich.

- 1.1 Die Lernenden legen ihren Schulweg grundsätzlich zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zurück.
- 1.2 Beträgt der Weg zwischen Schul- und Wohnhaus unter Anrechnung der Höhendifferenz (siehe Abschnitt 3 *Rayon für Motorfahrrad und Motorroller*) mehr als 2 Kilometer (Luftlinie), kann der Schulweg mit Motorfahrrad oder Motorroller zurückgelegt werden.
- 1.3 Von Eltern und Lehrpersonen visierte Gesuche können von der zuständigen Schulleitung (Unterrichtsort) unter Angabe der entsprechenden Kontrollschildnummern bewilligt werden.
- 1.4 Die Schulleitung kann Sonderbewilligungen erteilen (Koordination Schulleitungskonferenz).

2. Begründung

- 2.1 Wer den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegt, pflegt auf natürliche Art seine körperliche Gesundheit und verhält sich umweltfreundlich sowie kostenbewusst.
- 2.2 Fussweg oder Velofahrt zur Schule können persönliche Lebensqualität und soziale Vernetzung fördern.
- 2.3 Für die Bewältigung eines Schulweges von höchstens 2 Kilometern ist der zeitliche Gewinn durch die Benützung von Motorfahrrad oder Motorroller im Vergleich zum Fahrrad unbedeutend.
- 2.4 Eine grundsätzliche Erlaubnis für die Benützung von Motorfahrzeugen zur Bewältigung des Schulweges stünde im Widerspruch zu pädagogischer Grundhaltung und familiärem Budget vieler Eltern und könnte diese unter entsprechenden Druck setzen.
- 2.5 Motorroller und Motorfahrrad sind im Strassenverkehr tendenziell gefährlichere Verkehrsmittel als Fahrräder.
- 2.6 In allen Schulzentren der Sekundarschule bestehen gedeckte Parkeinrichtungen für die Fahrräder sowie für eine stark beschränkte Anzahl Motorfahräder. Schülerparkplätze für Motorfahrzeuge kann sich die Gemeinde nicht leisten.

3. Rayon für Motorfahrrad und Motorroller

- 3.1 Ein Schulweg von bis zu 2 Kilometern (Luftlinie) ist grundsätzlich in 6 Minuten mit dem Fahrrad oder in 25 Minuten zu Fuss zu bewältigen und zumutbar.
- 3.2 Beträgt der Weg zwischen Wohn- und Schulhaus grundsätzlich mehr als 2 Kilometer (Luftlinie), darf das Motorfahrrad oder der Motorroller benützt werden.
- 3.3 Pro 10 Meter Höhendifferenz wird der Rayon für Motorfahräder und Motorroller um 150 m verkürzt (Höhenbonus 150 Meter pro 10 Höhenmeter – siehe folgende Liste).

Höhendifferenz Meter	Höhenbonus Meter	Rayon Meter	Höhendifferenz Meter	Höhenbonus Meter	Rayon Meter
0 – 9	0	2000	60 – 69	900	1100
10 – 19	150	1850	70 – 79	1050	950
20 – 29	300	1700	80 – 89	1200	800
30 – 39	450	1550	90 – 99	1350	650
40 – 49	600	1400	100 – 109	1500	500
50 – 59	750	1250	110 – 119	1650	350

4. Sonderregelung

- 4.1 Lernende, die regelmässig an bestimmten Wochentagen nach Schulschluss an auswärtige Termine gebunden sind (Therapie, Musikunterricht, Training) können bei der Schulleitung für die temporäre Benützung von Motorfahrrad oder Motorroller eine Sonderbewilligung beantragen.

5. Kontrolle und Massnahmen

- 5.1 Die Schulleitung veranlasst temporäre Kontrollen (Schulhauswart) der im Parkraum abgestellten Fahrzeuge und schulhausinterne Massnahmen im Falle von Übertretungen. Weigern sich Eltern, diese Regelung anzuerkennen, informiert die Schulleitung den zuständigen Pädagogischen Mitarbeiter.